



Strafverfahren bei Tierschutzfällen – TIR-Statistik 2018:

Hunde erneut «an der Spitze»

Die Stiftung Tier im Recht (TIR) hat ihre Statistik über Tierschutzverfahren 2018 präsentiert. Zwar verzeichnete man mit total 1760 Fällen gegenüber dem Vorjahr (1704) wieder eine leichte Zunahme. Doch deckt die Statistik auch Defizite auf, abgesehen von der hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle.

Tierschutzverstösse würden sehr oft bagatellisiert und die Täter infolge einer viel zu laschen Strafpraxis straffrei bleiben. Manchmal fehle es an griffigen Strukturen oder gar am Willen, die geltenden Tierschutzbestimmungen konsequent umzusetzen oder vom möglichen Strafmass Gebrauch zu machen, ist man bei TIR überzeugt. Knapp über

50 Prozent der Verfahren betreffen Heimtiere, mit 699 liegen die Hunde an der Spitze. Aber: «Bei mehr als einem Drittel ging es um sicherheitspolizeiliche Verfahren wie mangelhafte Beaufsichtigung oder Gefährdung von Menschen oder Tieren», bestätigt Bianca Körner, TIR. In 450 Hundefällen war es Tierquälerei wie Misshandlung, Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung, Würdemissachtung, Aussetzen, qualvolle oder mutwillige Tötung.

Bussenrahmen nie ausgeschöpft

TIR stellt Mängel bei den Verfahren im gesamten Ablauf fest. Das beginnt bei der Meldung selber, der lückenhaften Bestandsaufnahme, der Nachverfolgung und Prüfung und geht bis zur Nichtausschöpfung des Strafrahmens. In einem Fall ging der fehlbare Halter, dessen Hund aus einem überhitzten Auto befreit werden musste, straffrei aus, weil die Polizisten vergessen hatten, die Temperatur im Innenraum des Wagens zu messen.

Es gebe laut Körner praktisch nie Gefängnisstrafen für ein Tierschutzdelikt und der Bussenrahmen werde nie ausgeschöpft. Allzu oft kommen zudem die Artikel 52 und 54 des Strafgesetzbuches zum Tragen, das heisst dass eine «Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen» vorliege (Art. 52) oder der Täter durch die Tatfolge sel-

ber «seelisch belastet» würde und darum nicht zu bestrafen sei (Art. 54).

Defizite auch bei der Rechtsanwendung

Defizite gibt es laut TIR auch «bei der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze». Das betrifft die Beurteilung beziehungsweise Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum. Die Folge ist, dass Tierschutzdelinquenten aufgrund mangelnder oder formell fehlerhafter Beweise nicht zur Rechenschaft gezogen werden oder Strafen von gerichtlicher Instanz gar aufgehoben würden, wie bei diesem Fall: Eine Beschuldigte hatte es unterlassen, ihrem alten, kranken Hund die verschriebenen Medikamente zu verabreichen, ihn zu pflegen oder mit ihm zum Tierarzt zu gehen. Der Hund litt an starker Abmagerung und Atrophie. Ein Hinterlauf war mit Urin durchnässt, auf einer Schulter ein grosser, nässender Tumor, ein weiterer über dem Auge, wodurch dem Tier Eiter ins Auge floss. Der Hund musste durch die Behörden euthanasiert werden. Die Beschuldigte wurde durch die Staatsanwaltschaft verurteilt, zog aber den Strafbefehl ans Regionalgericht weiter. Dort wurde sie zwar auch verurteilt, blieb jedoch straffrei.

Nach wie vor bestünden laut TIR zwischen den Kantonen grosse Unterschiede. Bewährt haben sich spezielle Fachstellen bei der Polizei (Bern, Zürich, Aargau, Solothurn) sowie spezialisierte Staatsanwälte (St. Gallen). Bedeutend sei, wenn Behörden (Veterinäramt) oder private Organisationen tierliche Interessen wahrnehmen und auf Strafverfahren aktiv Einfluss nehmen können. Nach «Hefenhofen» würden nun einzelne Kantone spezielle Vollzugsstrukturen im Tierschutz einrichten, teilte Bianca Koerner mit. 🐾

Text: Roman Huber, Foto: Adobe Stock